



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Robert Habeck und Detlef Matthiessen (BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Schleswig-Holsteinische Klimaschutz Gesellschaft; Zusatzfragen zur Kleinen Anfrage "Zukunft der Innovationsstiftung Schleswig- Holstein" (Drs. 17/981)

Vorbemerkung der Fragesteller:

Aus der beabsichtigten Auflösung der Innovationsstiftung Schleswig-Holstein (ISH) sind im Haushaltsentwurf für 2012 Einnahmen von 54 Mio. € bei Titel 1111.00.29801 veranschlagt. Nach dem Bericht der Landesregierung über die Tätigkeit der Innovationsstiftung 2009 (Drs. 17/979) ergibt sich ein Stiftungsvermögen von etwa 85 Mio. €. Dieses Stiftungsvermögen wurde auch durch private Spenden, insbesondere von E.ON aufgebracht. Nach den Änderungsvorschlägen zum Haushaltsentwurf 2011/2012 (Umdruck 17/1471) soll das Restvermögen (ca. 31 Mio. €) genutzt werden, um im begrenzten Umfang die Weiterführung der Aufgaben im Bereich Energie, Technologie und Klimaschutz sowie die vorhandenen Verpflichtungen im Personal- und Projektbereich zu finanzieren.

- 1.) Ist das Restvermögen von ca. 31 Mio. € der Anteil am Stiftungsvermögen der ISH, welcher durch private Spenden, insbesondere von E.ON aufgebracht worden ist? Wenn nein, durch wen wurde der Betrag aufgebracht?

Das „Restvermögen“ wurde im Wesentlichen durch private Beteiligte, das Land Schleswig-Holstein und die zwischenzeitlichen Kapitalerträge aufgebracht.

- 2.) Plant die Landesregierung eine Gesellschaft einzurichten, welche sich mit dem Thema „Energie und Klimaschutz“ befasst, ähnlich wie es bisher die ISH gemacht hat? Wenn ja, was sind die wesentlichen rechtlichen Grundlagen, ggf. Rechtssetzungsverfahren, die im Zusammenhang mit dem o. a. Thema stehen?

Voraussetzung für weitere Schritte ist ein durch das Parlament beschlossenes Auflösungsgesetz. Rechtliche Grundlagen für neue Strukturen sind ggfs. das Gesellschafts- und das Gemeinnützigkeitsrecht. Zudem sind steuerrechtliche Fragen zu berücksichtigen. Rechtssetzungsverfahren sind nicht beabsichtigt.

3.) Wenn ja:

a) Welche Rechtsform hat die geplante Gesellschaft?

Geplant ist die Gründung einer GmbH, die die Gemeinnützigkeit beantragen wird.

b) Welchen Zweck verfolgt die Gesellschaft?

Vorgesehen als Zweck der Gesellschaft ist die Umsetzung, Erforschung und Entwicklung von Maßnahmen zum Klimaschutz, zur Energieeffizienz und zum Einsatz erneuerbarer Energien zu initiieren und zu fördern.

c) Wie hoch ist das Stammkapital?

d) Wer hat wie viele Geschäftsanteile übernommen?

e) Erfolgt die Stammeinlage als Geld- oder als Sacheinlage? (Bitte jeweils aufschlüsseln.)

f) Wie sind die Stimmrechte verteilt?

g) In welcher Form soll das o.g. Restvermögen in der Gesellschaft aufgehen?

Antwort zu den Fragen 3c) bis 3g)

Voraussetzung für eine Gesellschaftsgründung ist ein Aufhebungsgesetz des Landtages. Derzeit werden zur Gesellschaftsgründung Gespräche mit den privaten Stiftungsgebern geführt.

4.) Wenn ja:

a) Wie viel Personal und welches soll die Gesellschaft haben?

b) Wie wird das Personal der Gesellschaft ausgewählt? (Bitte einzeln auflisten nach Geschäftsführung, Prokurist, Leitungsebene, Mitarbeiter)

c) Durch wie viele Geschäftsführer oder Prokuristen wird die Gesellschaft vertreten? Handelt es sich dabei um eine hauptamtliche Tätigkeit?

d) Welche Art der Vertretung haben die Vertreter der Gesellschaft (Einzelvertretungsbefugnis, Gesamtvertretung, Mehrheitsprinzip)?

Antwort zu den Fragen 4a) bis 4d):

Aufgrund einer deutlich geringeren Kapitalausstattung wird die Gesellschaft weniger Mitarbeiter als die ISH beschäftigen können. Es ist beabsichtigt, dem bisherigen Personal der ISH, soweit es in das Anforderungsprofil der neuen Gesellschaft passt, hier Beschäftigungsangebote zu unterbreiten. Konkretisiert werden kann dieses aber erst nach dem Beschluss des Parlamentes über die geplante Auflösung der ISH.

e) Wer trägt die Kosten des Personals der Gesellschaft?

Es ist beabsichtigt, dass die Kosten des Personals der Gesellschaft aus den Erträgen des Restvermögens getragen werden.

- f) Ist es geplant, das bisherige Personal der ISH in der neuen Gesellschaft ganz oder teilweise zu beschäftigen? Wenn ja, bitte einzeln auflisten nach Geschäftsführung, Prokurist, Leitungsebene, Mitarbeiter.

Siehe Antwort Frage 4a) bis 4d).

- 5.) Welche Aufgaben der Innovationsstiftung sollen fortgeführt werden und welche nicht? Bitte einzeln auflisten.

Die von der Innovationsstiftung bereits bewilligten Projekte sind grundsätzlich abzuschließen, darüber hinaus wird entsprechend der vorgesehenen Zweckbestimmung der neuen Gesellschaft ein an das verminderte Kapital angepasster Aufgabenkatalog entwickelt.

- 6.) Ist in der neuen Gesellschaft mit einem Engagement von E.ON oder anderen Energieunternehmen zu rechnen? Wenn ja, wie bewertet die Landesregierung das Engagement dieser Energieunternehmen in dieser Gesellschaft? Ist nach Auffassung der Landesregierung ein solches Engagement mit dem Zweck der unmittelbaren Gemeinnützigkeit des Zweckes im Bereich Energie und Klimaschutz vereinbar?

Ja, ein Engagement von E.ON ist vorgesehen. E.ON als privater Kapitalgeber nimmt für sich in Anspruch, auch weiterhin über die Verwendung des von ihm eingebrachten Vermögens mitzubestimmen. Die bisherige Zusammenarbeit mit E.ON in den Gremien der ISH wird von der Landesregierung positiv bewertet, Anhaltspunkte für Probleme einer neuen Gesellschaft, auch bei einem Engagement der Energiewirtschaft, gibt es nicht. Über Fragen der Gemeinnützigkeit und deren Anerkennung entscheidet das zuständige Finanzamt.

- 7.) Auf welche Weise stellt die Landesregierung sicher, dass die Gesellschaft unabhängig von wirtschaftlichen Interessen von E.ON oder anderen Energieunternehmen für Schleswig-Holstein unabhängige Konzepte erarbeitet, die zukunftsfähig sind?

Zweck der Gesellschaft wird die Förderung und Initiierung von Projekten im Bereich Klimaschutz und Energie sein. Die Landesregierung wird über ihre Beteiligung an der Gesellschaft die Verwirklichung dieser Zweckbestimmung sicherstellen.

- 8.) Aufgrund welcher Annahmen oder Gutachten kommt die Landesregierung zum Schluss, dass die ehemaligen Schleswig-Anteile nicht im Landeshaushalt vereinnahmt werden können?

Nach den Empfehlungen der Haushaltsstrukturkommission, deren Umsetzung vom Kabinett beschlossen worden ist, sollten Gespräche über die Verwendung des von dritter Seite eingebrachten Vermögens geführt werden. Das Ergebnis dieser Gespräche ist die Absicht, eine Gesellschaft - wie zuvor beschrieben - zu gründen.